



Empfehlungen für Bestattungsunternehmen zum Umgang mit Verstorbenen, die an Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) erkrankt waren

Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für Bestatter ergeben sich im Wesentlichen aus den Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV). Hier werden Erregern, Viren und Bakterien Risikogruppen zugeordnet. Diesen Risikogruppen werden entsprechend Schutzstufen zugeordnet, die mit Maßnahmen hinterlegt sind. Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat SARS-CoV-2 vorläufig in Risikogruppe 3 gemäß Biostoffverordnung eingestuft.

Tätigkeiten mit Probenmaterial im Labor weist der ABAS der Schutzstufe 2 zu. Schutzmaßnahmen für andere Tätigkeiten können analog abgeleitet werden.

Seitens der Unfallversicherungsträger wurde 2009 die DGUV Information 214-021 „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“ veröffentlicht. Hier finden sich grundlegenden Hilfestellungen ohne Berücksichtigung bestimmter Vorerkrankungen der Leichname. Thanatopraktische Behandlungen werden auch hier der Schutzstufe 2 zugeordnet. Zu den darin aufgeführten Schutzmaßnahmen zählen u. a.:

Schutzbekleidung

- Schutzkleidung (gut zu reinigende Schutzkleidung, wie Bestatterkittel oder Pflegerkleidung ggf. Mietwäsche)
- lange Schürzen (bis zu den Schuhen, Material Gummi oder Einwegmaterial)
- Schutzbrille
- bei Tätigkeiten mit Aerosolbildung* - mindestens partikelfiltrierende Halbmaske FFP 2 – hier ist auf einen Ressourcen schonenden Umgang zu achten
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonende_Masken.pdf?blob=publicationFile
- gesondertes Schuhwerk
- flüssigkeitsdichte ungepuderte medizinische Einweghandschuhe

Organisation und Verhalten

- Aufstellen von Hygiene- / Reinigungs- und Desinfektionsplänen
- Leicht zu reinigende Oberflächen und Fußböden
- Nach der Tätigkeit und vor Pausen die Hände reinigen und desinfizieren
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen
- Arbeitskleidung und Privatkleidung getrennt aufbewahren

Umgang mit Abfall

Abfälle, die mit Sekreten oder Exkrementen von Patienten mit 2019-nCoV kontaminiert sind, sind nach Abfallschlüssel 18 01 03* der LAGA-Mitteilung 18 zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu entsorgen. Desinfizierte Abfälle können, ggf. unter Beachtung des Arbeitsschutzes gegen Schnitt- und Stichverletzungen, gemäß AS 18 01 04 entsorgt werden. (aktuell abgeleitet aus FAQ der BAuA)

Transport

Der Leichnam selbst sollte zur Bestattung in einen Leichensack verpackt werden, der anschließend von außen desinfiziert und dann eingesargt wird. Zur Desinfektion der Außenseite des Leichensacks sowie für alle Oberflächen, die in Kontakt mit dem Leichnam gekommen sind sowie zur Händedesinfektion sind Desinfektionsmittel des Wirkbereichs B "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid PLUS" und "viruzid" geeignet.

Der Sarg ist mit der Angabe „infektiös“ oder „infektiöser Leichnam“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus gilt es zu beachten:

- Kein Aufbahren des Leichnams
- Keine Abschiednahme am offenen Sarg

Nach § 7 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW) ist dafür zu sorgen, dass von Toten keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Die zu treffenden Maßnahmen werden bei der Leichenschau oder durch die untere Gesundheitsbehörde bestimmt.

**Mit Gefährdungen durch Aerosolbildung ist mindestens zu rechnen bei der Kompression des Brustkorbes des Verstorbenen durch Anheben und Umlagern, beim Waschen, beim Fönen.*